

den beiden Gründern und Erarbeitung eines Sendungsbegriffs als Vermittlungsgeschehen: Sendung verbindet göttliche und menschliche Freiheit, Erwählung und Selbstvollzug, Allgemeinheit und Partikularität und erscheint so als Antwort auf das neuzeitliche Subjekt-Objekt-Denken und auf die Aporien einer unverbundenen Autonomie (so in den Exerzitien als »lebbares Modell erlöster Subjektivität«, S. 334) (Teil VI) und als Herausforderung an Theologie und Kirche heute (Teil VII). Ein umfangreiches Literaturverzeichnis und Register beschließen das Buch.

Die Arbeit besticht durch hohe historische Detailkenntnis und philosophisch-theologisches Problembewußtsein. Hallensleben zeichnet sich durch einen starken Willen zur Interpretation aus, was ihrer Schrift Profil gibt. Bisweilen neigt sie dadurch jedoch dazu, die (gewiß geschichtlich-kontingente) Eigenbedeutung von behandelten Autoren mit ihrer Fragestellung zu überziehen. Auch macht es die facettenreiche Themenfolge nicht immer leicht, das Thema Sendung nicht verschwimmen zu lassen oder seinen Anspruch ganz aus den Augen zu verlieren. Dafür wäre eine klare Formulierung des Vorverständnisses von Sendung und eine Erarbeitung des »status quaestionis« (etwa im Gegenüber zur Sendungstheologie von Balthasars) sicher dienlich und leserfreundlich gewesen. Dennoch stellt Hallenslebens Arbeit eine gehaltvolle und engagierte Erschließung einer Grundwirklichkeit dar, die von zwei bedeutenden Gestalten der beginnenden Neuzeit entdeckt wurde und die zu einem Grundbegriff der Theologie und des kirchlichen Lebens werden könnte.

Andreas Wollbold

BERNHARD STEINHAUF: Giovanni Ludovico Madruzzo (1532–1600). Katholische Reformation zwischen Kaiser und Papst: Das Konzept zur praktischen Gestaltung der Kirche der Neuzeit im Anschluß an das Konzil von Trient (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Bd. 132). Münster: Aschendorff 1993. XXXII, 269 S., 2 Abb. Kart. DM 94,-.

Die hier anzuzeigende Dissertation führt den Leser in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts und damit in jene wechselvolle Epoche der Konfessionalisierung, die durch eine inzwischen unüberschaubare Literaturfülle behandelt worden ist. Steinhauß behandelt Giovanni Ludovico Madruzzo, der in jener Zeit zu den bedeutenderen Kurienkardinälen zählte und der sich fast sein ganzes Leben lang kirchenpolitisch betätigt hat. Der Verfasser will nicht eine Biographie »im Sinne einer Personengeschichte vordergründiger Art« vorlegen, sondern bindet das Leben und die Tätigkeit Madruzzos in die »übergeordneten Aspekte [s]einer Zeit« ein. Dabei verläßt er vielfach die streng belegbaren Fakten und versucht, die Biographie in den Kontext der Zeit einzubinden (letzteres sollte eigentlich jede Biographie leisten). Ludovico Madruzzo, der im Schatten seines Onkels Cristoforo stand, war ein wichtiger Konzilsteilnehmer in Trient, 1554, 1559–60, 1584 und 1593–94 Legat in Deutschland und gerade für die Reichskirchengeschichte des 16. Jahrhunderts ein bemerkenswerter Vertreter von deutschen Interessen an der römischen Kurie. Hier hatte er folgende Ämter inne: 1569–1574 in der Kommission für die Revision der Vulgata; 1572–1575 in der Bischofs- und Regularierkongregation; 1573–1600 im St. Offizium; ab 1598 Vorsitzender der Kongregation »de Auxiliis« zur Beilegung des »Gnadenstreites«; seit 1572 Vorsitzender der Congregatio Germanica; seit 1573 »Protector Germanica«; zwischenzeitlich kommissarischer Botschafter des Kaisers in Rom. Auf dem Höhepunkt seiner Karriere stand Madruzzo im Konklave 1592, als er als Papstkandidat genannt wurde, schließlich aber wohl wegen Epilepsie nicht infrage kam (S. 139f.). Steinhauß schildert das Leben von Madruzzo zunächst streng chronologisch (S. 1–157), bevor er über »Madruzzo als Reformator« (S. 158–208) berichtet und dann »Das kirchenpolitische Programm Ludovico Madruzzos: Reform als Reformation« (S. 209–219) vorstellt. Der Verfasser bringt sehr ausführliche »Hinweise zu Quellen und Literatur« (S. XI–XXVII) und im Anschluß an seine Darstellung ein Literaturverzeichnis (S. 229–261), doch fehlt ein Verzeichnis der Abkürzungen und eine Übersicht über die konsultierten Archivbestände. Ein Orts- und Namen[s]verzeichnis beschließt die Arbeit. In ihm erscheinen neben den Autoren wissenschaftlicher Werke und Zeitgenossen Madruzzos z. B. auch Mussolini (auf der angegebenen Seite XVI konnte dieser Name übrigens nicht ausgemacht werden). Warum etwa ein Samuel von Pufendorf unter dem Buchstaben »P« ausgewiesen wird, Leopold von Ranke und Ludwig von Pastor aber unter »V« (»Von ...«) ist nicht einsichtig. Gleiches gilt für das italienische »de«: »de Vescovi« erscheint sowohl unter »de« wie unter »Vescovi«. Es wäre sinnvoll gewesen, in Anlehnung an das Literaturverzeichnis vorzugehen. Das Nebeneinander von Stichworten »Sfondrati« und »Sfondrato« oder »Helding« und »Heldings« (mit Genitivendung) läßt vermuten, daß das Register computerunterstützt angefertigt worden ist. Die Nennung der zitierten Autoren im Register ermöglicht dem Leser schnell eine Überprüfung der

tatsächlich benutzten Literatur! Im Literaturverzeichnis fehlt das »Bullarium Romanum« (z. B. S. 132), während das Bullarium von Mainardi in unterschiedlichen Schreibweisen zweimal hintereinander auftaucht (S. 233). Der erwähnte Artikel zu Madruzzo findet sich bei Moroni nicht in Bd. 3 sondern Bd. 41 (S. 251).

Daß diese Dissertation in mehrfacher Hinsicht ein »Erstlingswerk« ist, machen Mängel deutlich, die manchmal auch den wissenschaftlichen Ertrag der Arbeit beeinflussen und von denen einige nachfolgend kurz angeführt seien: Die Archivkunde kennt den vom Verfasser geschaffenen Begriff der »Eigenquellen« (S. XII) nicht; weil er unpräzise ist, wird er sich genausowenig wie der Begriff »Fremdquellen« in der Wissenschaftssprache durchsetzen. – Der »Spiritualvikar« (S. 63, Anm. 205, S. 165, 183) wird gewöhnlich »Generalvikar« (lat. »vicarius generalis in spiritualibus«) genannt. Bei »spirituelle[r] Regierung« (S. XXI, XXVI) spricht man im Deutschen besser von »geistlicher Verwaltung«. – Aufgrund der Umschrift erscheint die Datierung der vom Verfasser erwähnten Medaille (S. 11, Anm. 30) mehr als fragwürdig: Ein Koadjutor ist in der Regel nicht als »electus« bezeichnet worden. Weil es sich bei seiner »Wahl« eigentlich um einen »assensus, qui praestatur sub conditione beneplaciti summi pontificis« handelt, spricht die Kanonistik präziser von einer »coadiutoris datio«. So klärt ein Blick in das von Steinhuf zitierte Tafelwerk von Domanig, daß die Medaille als Arbeit von Pietro de Pomis (1569–1633) gilt und nach dem Tode von Madruzzo angefertigt worden sei; demnach kann sie nicht (wie der Verfasser schreibt) 1548 erschienen sein. – Bei einem 36jährigen Erwachsenen kann nicht mehr von »jugendlichem Alter« gesprochen werden (S. 26). – Die vom Verfasser als fehlerhaft bezeichnete Datierung der Bulle S. 27, Anm. 79 ist korrekt! Bei den päpstlichen Bullen ist mindestens bis Ende des Jahres 1690 zur Datierung der »calculus Florentinus« benutzt worden. Bei diesem Kalender beginnt das Jahr am 25. März. Für die Monate Januar, Februar und die ersten 24 Märztag erklärt sich damit die Datierung auf das vorhergehende Jahr. Entsprechend ist die Datierung der Urkunde S. 34, Anm. 106 zu überprüfen; sie gäbe für 1561 eher einen Sinn. – Das Konzil wurde nicht am 9. Nov. 1560 einberufen (S. 36), sondern die beschlossene Wiedereröffnung wurde mit Bulle vom 29.(!) Nov. 1560 bekanntgegeben(!). – Die Teilnahme Madruzzos an einer Sitzung des Geheimen kaiserlichen Rates (S. 43, Anm. 136) ist sehr unwahrscheinlich; sie kann dem angegebenen Beleg nicht entnommen werden. – Problematisch erscheint der Hinweis auf den auf die Residenzpflicht bedachten Papst (S. 89–91). Hier wird mit heutigen Bewertungsmaßstäben versucht, die vermeintliche Ausnahme, daß Madruzzo seinen Bischofssitz verläßt, zu erklären. Die Erklärungs Bemühungen müssen angesicht der Tatsache scheitern, daß zahlreiche Bischöfe auch nach Trient diese Residenzpflicht nicht einhielten. In diesem Zusammenhang bleibt die gesamte Forschung zum Klientel- und Patronagewesen sowie zu den kirchlichen »Karrieren« unberücksichtigt; Steinhuf versteift sich zu sehr auf die »starke Persönlichkeit« und die »katholischen Vorzüge« von Madruzzo (S. 91). Unlogisch ist es dann nämlich, wenn der Verfasser (S. 93f.) feststellen muß, daß Madruzzo für seine Aufgaben trotzdem wenig geeignet schien. Daß die Kardinäle der Kongregationen subalterne Mitarbeiter hatten, die vielfach die sachbezogene Arbeit in einer Kongregation leisteten, scheint Steinhuf gänzlich unbekannt zu sein; nahezu an den Haaren herbeigezogen sind die Argumente, die der Verfasser für eine Qualifikation des Kardinals sucht (S. 93–97), um zum Ergebnis zu gelangen, man habe Madruzzo in Rom gebraucht (S. 97). Es wäre empfehlenswert gewesen, sich wenigstens exemplarisch die Karrieren von einigen anderen Kurienkardinälen näher anzusehen, um hier zu einem ausgewogeneren Urteil zu gelangen. – Der »Congregatio Germanica« den Rang einer »offiziellen Behörde« abzusprechen (S. 102) überzeugt nicht (auch nicht die Erklärungsversuche S. 105 unten; sie widersprechen zudem der Erläuterung S. 106, Anm. 290). – Die These, daß Madruzzo »der eigentliche Architekt der Gegenreformation« gewesen sei (S. 123), kann der Rezensent nicht teilen. Eine Einschränkung etwa auf eine Epoche oder eine Institution wäre möglicherweise sachdienlich gewesen. – Mit größerer Vorsicht sind die von Steinhuf zur Beurteilung der Person Madruzzos herangezogenen Bewertungen von 1597 und 1600 zu verwerfen (S. 128f.), weil hier doch schon der alte und erfahrene Kardinal gemeint ist und nicht jener aus den 1570er Jahren (S. 129f.) beschrieben wird. Immerhin liegt hier ein Zeitspanne von fast 30 Jahren vor. Es sind nur Urteile über Madruzzo, die hier zusammengetragen werden, ohne daß der Verfasser aufgrund eigener historischer Recherchen zu einem Urteil gelangen würde. – Für die Geschichte des Germanicum wäre die Benutzung der Arbeit von P. Schmid sinnvoll gewesen, um zu prüfen, inwieweit wirklich »Adelige, vorzugsweise aber Hochadelige« (S. 134) aufgenommen wurden! – Überraschend ist die unbelegte Behauptung, daß das Nuntiaturwesen in Deutschland unter Sixtus V. vernachlässigt worden sei (S. 136). Hat nicht Sixtus V. die ständige Nuntiatur in der Schweiz eingerichtet, und waren es nicht »seine« Nuntien Bonomi und Frangipani, die segensreich in Deutschland wirkten? – Wie kann Steinhuf eine zeitgenössische Quelle, in

der Madruzzo als »tedesco« bezeichnet wird (S. 140), mit dem späteren nationalistischen Denken (gemeint ist dem des 19. Jahrhunderts, mit Hinweis auf Hansen und Pastor; S. 141) erklären? Es war doch wohl schon seit der »ehrgeizigen Heiratspolitik« (S. 3) der Madruzzos die Ausrichtung nach Deutschland deutlich? Der Kardinal war doch jahrelang Protektor der deutschen Nationen. Schließlich hatte er sich in der Frage des Laienkelches (S. 124) zu sehr als Deutscher entpuppt. Auch die Tatsache, daß sein Bruder kaiserlicher Vertreter in Rom war (S. 124), zeigt doch die klare Ausrichtung der Familie nach Deutschland. Diese historischen Fakten hätte Steinhilber stärker in seine Überlegungen auf S. 141 einbeziehen müssen. – Der Verfasser erwähnt aus dem Umfeld von Madruzzo zahlreiche Personen, deren Biographien und Beziehungen zu dem Kardinal nicht näher erläutert werden. Damit unterstreicht er den Eindruck, Madruzzo habe seine Posten und Tätigkeitsbereiche nur durch Leistung und Können erlangt. (Beispiel: Während die Berufung Madruzzos an die Kurie durch seine Fähigkeiten erfolgte, bekommt Ferdinand II. von Tirol für seinen Sohn Andreas ein Amt nur über seinen Bruder, der zugleich Kaiser ist [S. 131]). Der eindimensionale personale Ansatz, der hier bei Ludovico Madruzzo angewandt wurde und der bereits der Forschung des 19. Jahrhunderts zum Vorwurf gemacht wurde (z. B. den Pastor'schen Papstbiographien), ist für eine moderne biographische Arbeit auch aus dem Bereich der Kirchengeschichte nicht mehr tragbar.

Michael F. Feldkamp

Fiskus, Kirche und Staat im konfessionellen Zeitalter, hg. v. HERMANN KELLENBENZ und PAOLO PRODI (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient, Bd. 7). Berlin: Duncker & Humblot 1994. 395 S. Kart. DM 128,-.

Unter dem weiten, vielleicht sogar zu unbestimmten Titel »Fiskus, Kirche und Staat im konfessionellen Zeitalter« liegen nun die Referate einer Studententagung des Italienisch-Deutschen Instituts in Trient vor (1987). Ein Teil von ihnen wurde inzwischen auch an anderer Stelle gedruckt; die italienischen Beiträge sind ins Deutsche übersetzt. Der geographische Rahmen ist weit gespannt. Berichtet wird über Fiskus, Kirche und Staat in Sachsen vor und während der Reformation (*Karlheinz Blaschke*), Territorialstaat und Kirchengut in Südwestdeutschland bis zum Dreißigjährigen Krieg, die Sonderentwicklung in der Kurpfalz im Vergleich mit Baden und Württemberg (*Meinrad Schaab*), Fiskus, Kirche und Staat in Innerösterreich im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation, 16./17. Jahrhundert (*Othmar Pickl*), Staat, Fiskus und Konfession in den Mainbistümern zwischen Augsburger Religionsfrieden und Dreißigjährigem Krieg (*Ernst Schubert*), Finanzielle Beziehungen zwischen Kirche und Staat in Bayern zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges (*Gerhard Immler*), Kirchlicher und weltlicher Fiskus in norddeutschen Städten am Beginn der Neuzeit (*Rainer Postel*), Die Staatsfinanzen Dänemarks und Schwedens im 16. Jahrhundert (*Kersten Krüger*), Fiskus, Finanz und Religion: Der Staat Mailand von Carlo bis Federigo Borromeo (*Gauro Coppola*), Steuerpolitik und kirchliche Immunität in der Toskana der Medici zwischen Republik und Großherzogtum, 15./18. Jh. (*Roberto Bizzocchi*), Die Kirchenpolitik der Republik Venedig in der Neuzeit: Das Steuersystem (*Giuseppe Del Torre*), Fiskus, Religion und Staat in Süditalien, 17./18. Jahrhundert (*Aurelio Musi*). *Wolfgang Reinhard* legt unter dem Titel »Papstfinanz, Benefizienwesen und Staatsfinanzen im konfessionellen Zeitalter« eine Zusammenfassung seiner langjährigen Forschungen zur Finanzierung des römischen Hofes, seiner Klientel und seiner Politik vor. Erneut wird deutlich, daß diese Finanzierung nur auf Wegen möglich war, die mehr als verschlungen waren; im genannten Zeitraum war der römische Hof zunächst auf das Entgegenkommen der spanischen Krone angewiesen. Dies galt vor allem bei der Anweisung von Pensionen auf die reichen Pfründen der Kirchen in Spanien, Neapel und Mailand. Andererseits brauchte die Krone kirchenrechtlich das Mitwirken des Papstes, wenn sie den eigenen Parteigängern durch solche Pensionen eine Wohltat erweisen wollte.

Der Leser vermißt nicht nur ein Register, sondern auch eine Zusammenfassung, die mehr bietet als Paraphrasen der genannten Themen. Hat dieses Fehlen die Weite der Themenstellung als Ursache? Nicht nur geographisch ist der Bogen weit gespannt; auch die politische und staatsrechtliche »Reife« der behandelten Staaten weist große Unterschiede auf. Dazu kommen divergierende Verfassungsstrukturen (Fürstbistümer, Monarchien, Signorien usw.); zudem sind die konfessionellen und damit die doktrinären und kirchenrechtlichen Voraussetzungen recht verschieden. So bietet der Band zwar reichhaltige Informationen; durchgehende Linien werden nur selten sichtbar.

Ein roter Faden begegnet in einigen Beiträgen in der Frage nach der Besteuerung der Geistlichkeit. In den katholischen Territorien spielten politische Praxis und eine doktrinäre Theorie um das Problem, ob